

## **Kommentar zur Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“:**

Die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ als solche verstößt gegen das Grundgesetz, solange Sie an dem Wort „Akzeptanz“ darin festhalten. Besonders zu nennen ist hier auch der konkretisierende Begriff „Selbstfindung und Akzeptanz anderer Lebensformen“. Wenn Sie dies fordern, verstoßen Sie gegen Art.4 und Art.5 GG und nehmen staatliche Indoktrination vor.

Denn Bildung für „Toleranz von Vielfalt“ im Sinne des Abbaus von Diskriminierung ist durchaus wünschenswert und entspricht auch den Grundsätzen unserer Verfassung. Denn „Toleranz“ (lat. *tolerare* = *ertragen, aushalten*) meint das Geltenlassen von Überzeugungen, die man aus weltanschaulichen oder sonstigen Überzeugungen nicht teilen kann – und in einem pluralen Staat auch nicht teilen muss. Der Staat darf Toleranz verordnen, damit Menschen mit unvereinbaren Weltanschauungen überhaupt zusammenleben können. Das Entscheidende dabei ist: Wer tolerant ist, behält seine eigene Überzeugung. Hier ist also die Meinungs- und Religionsfreiheit gewahrt.

Dort, wo Sie aber „Akzeptanz von Vielfalt“ in jeder Hinsicht verordnen wollen, verstoßen Sie sowohl gegen die Meinungsfreiheit als auch gegen die Religionsfreiheit. Denn „Akzeptanz“ (lat. *accipere* = *annehmen, übernehmen, gutheißen*) meint den positiven Zuspruch mit einem zustimmendem Werturteil. Wer akzeptiert, gibt seine eigene Überzeugung auf.

Wenn Sie also den zukünftigen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern „Akzeptanz von Vielfalt“ etwa „in geschlechtlicher Hinsicht“ vorschreiben wollen, bedeutet das: Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer *müssen* die Lebensweisen von Menschen aller sexuellen Identitäten und Orientierungen *für gleich gut heißen*. Sie dürfen über keine dieser Lebensweisen kritisch denken – oder gar kritisch sprechen. Das aber schränkt ganz klar die Meinungsfreiheit ein und verstößt somit gegen Artikel 5 GG.

Zudem schränkt dies auch die Religionsfreiheit ein und verstößt somit gegen Artikel 4 GG. Denn aus biblisch-christlicher Sicht ist der Mensch geschaffen als Mann und Frau, die eine eheliche Gemeinschaft bilden. Und zu dieser gottgewollten geschlechtlichen Gemeinschaft gibt es keine Alternativen. Aus biblisch-christlicher Sicht ist es somit nicht möglich, die Lebensweisen von Menschen aller sexuellen Identitäten und Orientierungen *für gleich gut zu heißen*. Wenn Sie dies aber den zukünftigen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern vorschreiben wollen, bedeutet dies, dass sie biblisch-christliche Werte nicht mehr vertreten dürfen. Dies aber bedeutet eine Einschränkung der Religionsfreiheit.

Noch deutlicher ist dies der Fall, wenn Sie „Akzeptanz von Vielfalt“ auch „in religiöser Hinsicht“ verordnen wollen. Denn dies bedeutet, dass zukünftige Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrerinnen und Lehrer ihren christlichen Glauben nicht mehr als den heilbringenden Glauben vertreten dürfen. Sie müssen vielmehr alle Religionen als gleichwertig *gutheißen*. Das aber ist biblisch nicht möglich. Das Gleiche gilt übrigens auch für Muslime. Auch aus Sicht des Koran ist es nicht möglich, alle Religionen als gleichwertig gutzuheißen.

Ich fordere Sie daher dazu auf, das Wort „Akzeptanz (von Vielfalt)“ aus dieser Leitperspektive sowie aus dem gesamten Bildungsplan zu streichen!